



ZULASSUNG- UND AUFSICHTSVERTRAG

zwischen

einerseits :

ORGANISME DE SURVEILLANCE DES INSTITUTS FINANCIERS (OSIF), mit eingetragenem Sitz in 8 rue de Rive, 1204 Genf, im folgenden OSIF genannt,

und

andererseits :

mit Hauptsitz in

nachstehend "Finanzinstitut" genannt,

Präambel

Die OSIF ist eine von der FINMA zugelassene Aufsichtsorganisation im Sinne der FINIG und FINMAG.

Das Finanzinstitut ist als solches in dem FINIG definiert. Es hat die Pflicht und das Recht, sich einer Aufsichtsorganisation zu unterstellen. Ihre Tätigkeit und Organisation muss insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Aufsichtsanforderungen gewährleisten.

Die Zulassung und Aufsicht von der OSIF ist in dieser Vereinbarung geregelt.

Artikel 1: Leitsätze

Das Finanzinstitut übt seinen Beruf unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

Das Finanzinstitut stellt einen Zulassungsantrag bei der OSIF und muss ab diesem Zeitpunkt, und solange es von der OSIF beaufsichtigt bleibt :

- von einem guten Ruf in seiner Tätigkeit als Finanzinstitut geniessen ;
- und jede Gewähr dafür bieten, dass es die Verpflichtungen des GwG und des FINIG, sowie jene auf ihre Tätigkeit anwendbare Gesetze wie das FIDLEG und sonstige Normen des Finanzmarktrechts einhält, das es in eigenem Namen und in der Person ihrer Organe, Mitarbeiter und Hilfspersonen, die an ihren beaufsichtigten Geschäften beteiligt sind, sowie jene Kontrollinhaber, ausübt.

Insbesondere kann ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, oder gegen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, die Gewähr einer einwandfreien Tätigkeit gefährden.

Artikel 2: Zulassung bei der OSIF

Um die Zulassung bei der OSIF zu beantragen, füllt das Finanzinstitut das Online-Antragsformular für die Zulassung auf der EHP-Plattform der FINMA aus. Es muss der OSIF Zugang zu den auf der EHP-Plattform hinterlegten Informationen und Dokumenten erlauben.

Die OSIF prüft den Antrag an die Aufsichtsorganisation auf der Grundlage der auf der EHP-Plattform hinterlegten Informationen und Dokumente. Das Finanzinstitut muss auf die Anfragen der OSIF nach zusätzlichen Informationen oder Dokumenten antworten. Diese kann eine vorherige Diagnose der Aktivitäten und der internen Organisation des Finanzinstituts durchführen.

Artikel 3: Einreichung des Genehmigungssantrags bei der FINMA

Nachdem das Finanzinstitut die Bestätigung erhalten hat, dass es von der OSIF beaufsichtigt wird, muss es sein Dossier auf der EHP-Plattform der FINMA online weiterleiten, was in der Tat seinen Antrag auf die Genehmigung für Finanzdienstleistungen darstellt.

Artikel 4: Ankündigung von Mutationen

Das Finanzinstitut, das die Zulassung beantragt oder bereits von der OSIF beaufsichtigt wird, hat der OSIF unverzüglich jede Änderung von Informationen oder Dokumenten mitzuteilen, die mit der Registrierung vorgelegt wurden, insbesondere in Bezug auf :

- seinen Firmennamen, seine Adresse, seinen Unternehmenszweck und seine Tätigkeit;
- seine rechtlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu anderen natürlichen und/oder juristischen Personen, die einen beherrschenden Einfluss auf seine Tätigkeit ausüben oder mit denen er eine Gruppe bildet ;
- die Identität oder Funktion seiner Organe, Mitarbeiter und Hilfspersonen, die de facto oder de jure an seinen beaufsichtigten Tätigkeiten teilnehmen ;
- die Identität seines GwG-Beauftragten, seines Compliance-Managers, seiner Prüfungsgesellschaft und deren verantwortlichen Prüfer ;
- alle Tatsachen in Bezug auf die oben genannten Personen, die ihre Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung in Frage stellen, sowie alle für jede neu benannte Person vorgesehenen Einzelunterlagen ;
- alle anderen Bedingungen, die aufgrund von FINIG gelten, insbesondere und ohne Einschränkung , in Bezug auf Eigenmittel und Kapital, gegebenenfalls Haftpflichtversicherung und Mitgliedschaft zu einer Ombudsstelle.

Falls das Finanzinstitut seiner Verpflichtung zur Ankündigung der Mutationen nicht nachkommt, kann die OSIF von Amts wegen und auf Kosten des Finanzinstituts die nötigen Änderungen registrieren, ohne Vorbehalt anderer Abhilfemaßnahmen. .

Artikel 5: Listenführung und Berichterstattung an die FINMA, Informationsaustausch mit Behörden

Die OSIF übermittelt der FINMA die Liste der Mutationen die vom Finanzinstitut angekündigt wurden, sowie alle weitere von der FINMA verlangten Daten. Die OSIF erstattet der FINMA Bericht über die Aufsichtstätigkeiten des Finanzinstituts und die gegen ihn erlassenen Verfügungen.

Das Finanzinstitut erlaubt der OSIF ausdrücklich, jegliche Informationen über ihre Tätigkeit und ihr Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bei jeder Behörde in der Schweiz, sowie bei anderen Aufsichtsorganisationen und bei Selbstregulierungsorganisationen (SRO) im GwG-Bereich, einzuholen,

und ihnen dieselben zu übermitteln, sowie jegliche von dem Finanzinstitut vorgelegte Dokumente bei ihrem Verfasser zu überprüfen.

Artikel 6: Prüfung und Beaufsichtigung

Das Finanzinstitut unterstellt sich einer regelmäßigen Prüfung unter von der OSIF angegebenen Vorschriften, die von einer von der OSIF zugelassene Prüfungsgesellschaft durchgeführt wird, und die das Finanzinstitut auf seine Kosten beauftragt, um die Einhaltung der Bestimmungen des GwG, des FINIG sowie ggf. des FIDLEG und sonstigen finanzmarktrechtlichen Normen zu überprüfen. Das Finanzinstitut muss außerdem schriftlich bestätigen, dass es alle geltenden Regelungen einhält.

In besonderen Fällen, insbesondere bei Hinweisen auf Verstöße oder Unregelmäßigkeiten, kann die OSIF beschließen, weitere Maßnahmen zur Beaufsichtigung des Finanzinstituts zu ergreifen. Das Finanzinstitut ist verpflichtet, alle für die Beaufsichtigung nötigen Informationen und Unterlagen der OSIF unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls die eventuellen Kosten im Voraus zu zahlen.

Artikel 7: Befolgung der Verfügungen

Das Finanzinstitut verpflichtet sich, den Anordnungen der OSIF und deren Aufforderungen zu Abhilfemassnahmen nachzukommen. Es anerkennt im Voraus, dass im Falle der Nichtbeachtung sowie der verspäteten oder verweigten Umsetzung der Anordnungen oder Aufforderungen, diese Tatbestände von der OSIF gemäss Art. 43b Abs. 2 FINMAG an die FINMA zur Anordnung von Verwaltungsmassnahmen oder Sanktionen weitergeleitet werden.

Artikel 8 : Finanzielle Verpflichtungen

Das Finanzinstitut, das eine Dienstleistung oder eine Maßnahme bei der OSIF beantragt, hat eine Gebühr zu zahlen, deren Höhe die OSIF festlegt und veröffentlicht, und die das Finanzinstitut unwiederuflich anerkennt und akzeptiert. Diese Gebühren können zukünftig von der OSIF mit einer Vorankündigung von zwei Monaten geändert werden. Die Frist für die Zahlung von geschuldeten Beträge beträgt dreißig Tage ab Erhalt der Rechnung. Mit der Beendigung der Beaufsichtigung werden alle bestehenden Forderungen der OSIF sofort fällig.

Das Finanzinstitut wird darüber informiert, dass die OSIF ihm die Aufsichtskosten überwälzen kann, die die FINMA der OSIF in Bezug auf das Finanzinstitut, oder auf allgemeine Gesamtkosten für die Überwachung von der OSIF und anderen Aufsichtsorganisationen in Rechnung stellt. Das Finanzinstitut erkennt, dass es diese Rechnungen und diesbezügliche von der OSIF geforderten Rückstellungen zahlen muss.

Artikel 9 : Beendigung der Beaufsichtigung

Dieser Vertrag endet in den folgenden Fällen:

- a) Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages durch das Finanzinstitut, die der OSIF per Einschreiben mit einer Frist von mindestens sechs Monaten vor Ablauf eines OSIF-Geschäftsjahres mitzuteilen ist, ohne Angabe von Gründen, unter Beifügung einer schriftlichen Bescheinigung einer anderen Aufsichtsorganisation, dem das Finanzinstitut fortlaufend nach der Beendigung der Aufsicht von der OSIF unterstellt wird.

Das Finanzinstitut wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die ständige Beaufsichtigung unter einer Aufsichtsorganisation eine gesetzliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der von der FINMA erteilten Bewilligung ist.

b) Mit sofortiger Wirkung:

- Im Falle eines endgültigen Entscheids der OSIF, die den Antrag des Finanzinstituts auf Zulassung bei der OSIF ablehnt, sowie im Falle des Rückzugs des Antrags durch das Finanzinstitut;
- Im Falle eines endgültigen Entscheids der FINMA, die dem Finanzinstitut die Bewilligung zur Ausübung seiner Tätigkeit im Sinne des FINIG verweigert oder entzieht;
- Im Falle des Todes aller Personen, die das Finanzinstitut als Einzelfirma oder als Personengesellschaft bilden, sowie im Falle der Löschung aus dem Handelsregister eines in juristischer Person bestehenden Finanzinstituts ;
- Im Falle eines endgültigen Entscheids der FINMA, die der OSIF die Zulassung als Aufsichtsorganisation im Sinne des FINIG Gesetzes entzieht.

Artikel 10 : Begründung und Abhilfemaßnahmen

Die von der OSIF getroffenen Maßnahmen sind summarisch begründet. Das Finanzinstitut kann eine vollständige Begründung verlangen, wobei die voraussichtlichen Kosten für die Begründung gemäss dem Gebühren- und Entgelttarif im Voraus an die OSIF zu zahlen sind.

Die von der OSIF gegenüber dem Finanzinstitut ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich Zulassung, Aufsicht und Abhilfe unterliegen keinem Rekurs. Die Nichteinhaltung dieser Massnahmen durch das Finanzinstitut oder die Ablehnung der Zulassung haben zu Folge die Weiterleitung des Falls durch die OSIF an die FINMA.

Die Rückforderung der Beträge, die das Finanzinstitut der OSIF schuldet, unterliegt ausschließlich dem Urteil de Gerichte des Kantons Genf, und den zuständigen Schweizer Gerichten in Sachen Schuld- und Konkursverfahren.

Artikel 11 : Benachrichtigungen

Alle Entscheidungen und der gesamte Schriftwechsel zwischen OSIF und dem Finanzinstitut gelten als rechtskräftig abgegeben, unter der für das Finanzinstitut mitgeteilten Adresse einerseits, und unter der für die OSIF im Handelsregister veröffentlichten Adresse andererseits. Die Richtlinien, Tarife und allgemeinen Mitteilungen der OSIF gelten als bekannt gegeben, sobald sie auf der Internetseite der OSIF veröffentlicht sind, und die das Finanzinstitut regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Kalendermonat, einsehen muss.

Artikel 12 : Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich Schweizer Recht anwendbar.

Ort und Datum :

Berechtigte Unterschriften:

OSIF

Das Finanzinstitut

Anhang: Gebühren- und Entgelttarif

Kontaktformular, das mit dem unterschriebenen Vertrag zurückgeschickt werden muss

v28062021


Organisme de Surveillance des Instituts Financiers

Rue de Rive 8 - Case postale 3178 - 1211 Genève 3

 Tél. +41 22 580 39 39 - Fax +41 22 310 07 39 - www.osif.ch - welcome@osif.ch

CHE-339.069.458 TVA

Liebes Finanzinstitut,

Um eine reibungslose Kommunikation zwischen OSIF und Ihrer Organisation zu gewährleisten, bitten wir Sie, die nachstehenden Felder auszufüllen und dieses Formular per E-Mail an OSIF zu senden: welcome@osif.ch.

ANTRAGSTELLENDEN UNTERNEHMEN

- ☐ Im Handelsregister eingetragenes Unternehmen
☐ Gründung eines Unternehmens

Firmenname:

Adresse:

Telefonnummer:

Zentrale E-Mail-Adresse:

ANSPRECHPARTNER 1

Name:

Vorname:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

ANSPRECHPARTNER 2 (optional)

Name:

Vorname:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

* * *

Die französische Fassung ist verbindlich